

Liebe Eltern,

das Standesamt Gelsenkirchen gratuliert zunächst recht herzlich zu der Geburt Ihres Kindes.

Für die Ausstellung der **ersten Geburtsurkunde** Ihres Kindes, ist eine Vorsprache im **Standesamt Gelsenkirchen** notwendig. Bitte hinterlassen Sie im Krankenhaus eine Telefonnummer unter der Sie erreichbar sind. Falls Sie die deutsche Sprache nicht ausreichend verstehen, können Sie auch die Telefonnummer eines Dolmetschers mitteilen.

Wir nehmen zwecks einer Terminvereinbarung **telefonisch** Kontakt auf, sobald das Krankenhaus uns die Geburtsanzeige übermittelt hat.

Adresse / Kontakt

Standesamt Gelsenkirchen
Schloss Horst, Turfstr. 21 (Navigation: An der Rennbahn 5)
45899 Gelsenkirchen

E-Mail: geburt@gelsenkirchen.de

Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch	8:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 11:30 Uhr sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Vaterschaftsanerkennung

Falls Sie bis zur Geburt Ihres Kindes noch keine Vaterschaftsanerkennung erklärt haben, kann dies bei Erstbeurkundung im Standesamt vorgenommen werden. Ein persönliches Erscheinen beider Elternteile ist hierfür erforderlich.

Sofern Sie die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen, wird darum gebeten einen Dolmetscher zu Ihrer Vorsprache mitzubringen. Der Dolmetscher darf nicht mit Ihnen verwandt oder verschwägert sein und muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Urkunden

Ihnen werden Urkunden für die Anträge von **Kindergeld** und **Elterngeld** sowie für die **Krankenkasse** (Schwangerschafts- und Mutterschaftshilfe) kostenfrei ausgehändigt.

Weitere Urkunden (national sowie international) sind kostenpflichtig und können Ihnen bei Erstbeurkundung ausgehändigt werden (1. Urkunde 14,00 EUR, jede weitere 7,00 EUR – **nur EC-Zahlung**).

Erklärung der Eltern zur Namensführung des Kindes

Ein Kind führt seinen Geburtsnamen nach deutschem Recht, wenn mindestens ein Elternteil deutscher Staatsangehöriger ist. Die dafür einschlägigen Rechtsvorschriften finden Sie im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ab den §§ 1616 ff.

Sind die Eltern ausländische Staatsangehörige und befindet sich ihr gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland, so unterliegt die Namensführung ebenfalls den deutschen Rechtsvorschriften. Dies ergibt sich aus Artikel 10 EGBGB (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch).

Die Anwendung der jeweiligen Heimatrechte der Eltern ist möglich, sofern eine sogenannte Rechtswahl gem. Artikel 10 Abs. 3 EGBGB erklärt wird.

Die oben genannten Rechtsvorschriften können Sie auf der Homepage des Bundesamtes für Justiz unter www.gesetze-im-internet.de/bgb/ recherchieren. Das Standesamt steht Ihnen für nähere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Als Inhaber der elterlichen Sorge bestimme(n) ich/wir für mein/unser Kind den/die Vornamen:

Vorname(n): _____

Die Erteilung der/des Vornamen(s) ist richtig und vollständig und entspricht auch hinsichtlich der Schreibweise meinem/unserem ausdrücklichen Willen. Es ist mir/uns bekannt, dass nach Beurkundung durch das Standesamt grundsätzlich keine Änderung des/der Vornamen(s) mehr möglich ist.

Das Kind führt kraft Gesetzes seinen Namen nach deutschem Recht

A Gemeinsam sorgeberechtigte Eltern

Wir führen einen gemeinsamen Ehenamen. Dieser wird Geburtsname des Kindes (§ 1616 BGB).

Wir führen keinen gemeinsamen Namen.
Wir bestimmen nachstehenden Familiennamen (auch Doppelnamen aus den Familiennamen der Eltern möglich) zum Geburtsnamen des Kindes (§ 1617 BGB):

Wir bestimmen, dass der Doppelname **nicht** durch einen Bindestrich verbunden werden soll.

B Alleinsorgeberechtigter Elternteil

Ich bin alleiniger Inhaber der elterlichen Sorge.

Das Kind führt kraft Gesetzes meinen Familiennamen als Geburtsname (§ 1617a Abs. 1 BGB).

Mein Familienname besteht aus mehreren Namen. Ich bestimme, dass folgende(r) Teil(e) meines Namens zum Geburtsnamen des Kindes werden soll (§ 1617a Abs. 2 BGB):

Ich bestimme, dass der Doppelname **nicht** durch einen Bindestrich verbunden werden soll.

Gelsenkirchen, _____
Datum

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters